



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Entwurf des Jahresabschlusses 2019		
Beschlussvorlage Nr. 132/2020		
Produkt:	01.08.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen
	01.08.03	Buchführung
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	22.06.2020

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: § 95 GO NRW		

Beschlussvorschlag:

1. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 sowie der Entwurf des Lageberichts werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Der Vorschlag der Verwaltung zur Ergebnisverwendung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Verfahren

Die Gemeinde hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister leitet diesen Entwurf dem Rat zu. Dieser nimmt den Entwurf zunächst zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ist erst im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zulässig.

Bestandteile

Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den produktorientierten Teilrechnungen bestehend aus
 - den Teil-Ergebnisrechnungen und
 - den Teil-Finanzrechnungen und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss 2019

Der Entwurf des Jahresabschlusses und der Entwurf des Lageberichts werden hiermit dem Rat der Stadt Lüdenscheid gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW zugeleitet.

Die Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs nicht in Papierform beigelegt. Sämtliche Jahresabschlussunterlagen werden bis zur Sitzung in elektronischer Form in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Bekanntermaßen ist zum 01.01.2019 das zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft getreten, das eine Vielzahl haushaltsrechtlicher Änderungen mit sich gebracht hat. Der Jahresabschluss war unter anderem um zusätzliche Pflichtbestandteile zu erweitern (z.B. Eigenkapitalpiegel). In den Teilrechnungen (Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der Produktbereiche und Produkte) waren zu jeder einzelnen Haushaltsposition die aus dem Vorjahr und die in das Folgejahr gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW übertragenen Ermächtigungen auszuweisen. Im Anhang waren erweiterte Berichtspflichten zu berücksichtigen. Teilweise wurden Berichtsbestandteile vom Lagebericht in den Anhang verlagert (Daten der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie der Ratsmitglieder).

Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2019

Der Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 8,16 Mio. € aus, was gegenüber der Planung eine deutliche Verbesserung darstellt. Allerdings ist der Jahresüberschuss deutlich

geringer als noch im Vorjahr. In Anbetracht der aktuellen haushaltswirtschaftlichen Verschlechterungen aufgrund der Corona-Pandemie ist das Jahresergebnis 2019 nicht als Vergleichsmaßstab für die Prognose zukünftiger Jahresergebnisse geeignet.

Der Jahresüberschuss kann im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Lüdenscheid der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Zudem ist es gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 KomHVO NRW zulässig, eine Sonderrücklage zu bilden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern. Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Nach dem aktuellen Rechtsstand sind keine weiteren Sonderrücklagen zulässig.

Seitens der Verwaltung wird – die Bestätigung des vorgenannten Jahresüberschusses im Rahmen der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung voraussetzend – die nachfolgende Verwendung vorgeschlagen:

- Im Jahresabschluss 2019 werden Aufwandsermächtigungen in Höhe von rd. 3,44 Mio. € von 2019 nach 2020 übertragen. Eine Übersicht dieser Übertragungen wurde dem Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid am 25.05.2020 (Sitzungsdrucksache Nr. 042/2020) vorgelegt und liegt dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei. In Höhe der nach 2020 vorgenommenen Übertragungen findet eine Entlastung des Jahresergebnisses 2019 statt. Die Übertragungen erhöhen aber die Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2020 und belasten damit das Jahresergebnis 2020. Insofern ist zur „Deckung“ dieser Belastungen in Höhe der Übertragungen vorab eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage erforderlich.
- Von dem verbleibenden Jahresüberschuss soll ein Betrag in Höhe von rd. 4,72 Mio. € der bestehenden Sonderrücklage zur Sicherung der Herstellung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswache zugeführt werden. Der Bestand der Sonderrücklage würde sich dadurch von 19,50 Mio. € auf 24,22 Mio. € erhöhen. Der unrentierliche Teil der Baukosten wäre damit ausfinanziert (siehe hierzu die entsprechende Darstellung in Abschnitt 7.3.4 des Vorberichts zum Haushaltsplan 2020).
- Der danach verbleibende Kleinbetrag (<1.000 €) soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Am 30.09.2019 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid im Rahmen der Beratungen zum Aktionsprogramm Klimaschutz beschlossen, einen Anteil von 20% etwaiger Haushaltsüberschüsse in Umweltschutzprojekte zu investieren. Die Einstellung entsprechender Mittel in eine Sonderrücklage ist allerdings nur unter Beachtung des § 44 Abs. 4 S. 2 KomHVO NRW möglich. Bezogen auf Klimaschutzinvestitionen lag ein Beschluss des Rates zur Anschaffung oder Herstellung entsprechender Vermögensgegenstände bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 nicht vor, so dass die Zuführung zu einer entsprechenden Sonderrücklage ausschied.

Um der Beschlussfassung des Rates Rechnung zu tragen, hat die Verwaltung im Jahresabschluss 2019 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen berücksichtigt. Mit den entsprechenden Mitteln sollen Maßnahmen im Sinne des Aktionsprogramms Klimaschutz umgesetzt werden. Ein Betrag in Höhe von 1.075.000 € ist für energetische Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden, die zu einer deutlichen CO₂-Reduzierung führen, vorgesehen. Darüber hinaus soll ein Betrag in Höhe von 90.000 € zur Pflanzung klimaresistenter Bäume im Stadtgebiet verwendet werden.

Der den Rückstellungen zugeführte Betrag entspricht rd. 20% des Überschusses, der sich vor Rückstellungsbildung und nach Abzug der Ermächtigungsübertragungen nach 2020 ergeben hätte.

Lüdenscheid, den 04.06.2020

gez. Dzewas

Dieter Dzewas